

Anwendung von Rauchwarnmeldern (RWM) und Brandmeldeanlagen (BMA) mit automatischen Brandmeldern

– Ein Vergleich –



Impressum

Merkblatt

**Anwendung von Rauchwarnmeldern (RWM)
und Brandmeldeanlagen (BMA)
mit automatischen Brandmeldern**

Herausgeber:

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und
Elektronikindustrie e. V.
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main

Redaktion:

Edith Hoffmann
Fachkreis Brandmeldesysteme im FV Sicherheit

Telefon: 069 6302-250

Fax: 069 6302-288

E-Mail: sicherheit@zvei.org

www.sicherheit.org

September 2014

Trotz größtmöglicher Sorgfalt übernimmt der ZVEI keine Haftung für den Inhalt.
Alle Rechte, insbesondere die zur Speicherung, Vervielfältigung und Verbreitung
sowie der Übersetzung sind vorbehalten.

Allgemeines

Die nachstehende Übersicht soll die Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen von Rauchwarnmeldern (RWM nach DIN 14676) und Brandmeldeanlagen (BMA nach DIN 14675) aufzeigen. Dieser Vergleich soll den Anwendern mehr Sicherheit für Entscheidungen bei der Konzeption und Planung von Maßnahmen zur Überwachung von Objekten auf Brandrauchentwicklung geben.

Die Abgrenzung der Anwendungsbereiche von Rauchwarnmeldern und Brandmeldeanlagen führt bei kleineren Objekten nicht selten zu Diskussionen. Grund hierfür sind oftmals fehlende oder nur unzureichend formulierte Anforderungen in Baugenehmigungen oder Brandschutzkonzepten.

Gedacht werden kann in diesem Zusammenhang auch an eine Gefahrenwarnanlage (GWA nach VDE 0826 Teil 1), deren Alarm nicht immer direkt und automatisch zu einer ständig besetzten hilfeleistenden Stelle weitergeleitet wird.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen RWM und BMA auf einen Blick

Unterschiede bestehen im Hinblick auf die Schutzziele, die Schutzbereiche und die Schutzfunktionen.

Das Schutzziel des RWM ist ausschließlich der Personenschutz. Durch den Einsatz von RWM sollen Wahrnehmungsgrenzen der menschlichen Physiologie überbrückt werden, weil der Mensch im Schlaf keinen Brandrauch und Brandgase wahrnehmen kann. Der Schutzbereich des RWM ist eng gefasst, nämlich beschränkt auf den Installationsraum bzw. den Bereich, den er unmittelbar überwacht. Das sind von Gesetzes wegen bzw. nach den Landesbauordnungen auch in einer Wohnung regelmäßig nicht alle Räume, sondern nur ganz bestimmte Räume, nämlich Schlaf- und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege in der Wohnung zum Treppenhaus führen.

Die Schutzfunktion des RWM besteht deshalb ausschließlich darin, anwesende Personen im überwachten Raum rechtzeitig vor den Gefahren von Brandrauch und Brandgasen mittels Warnton zu warnen, so dass sie sich und ggf. Mitbewohner der Wohnung rechtzeitig in Sicherheit bringen können.

Brandschutzgutachten bzw. Brandschutzkonzepte können auch darüber hinausgehende Anforderungen wie die Vernetzung von Rauchwarnmeldern beinhalten.

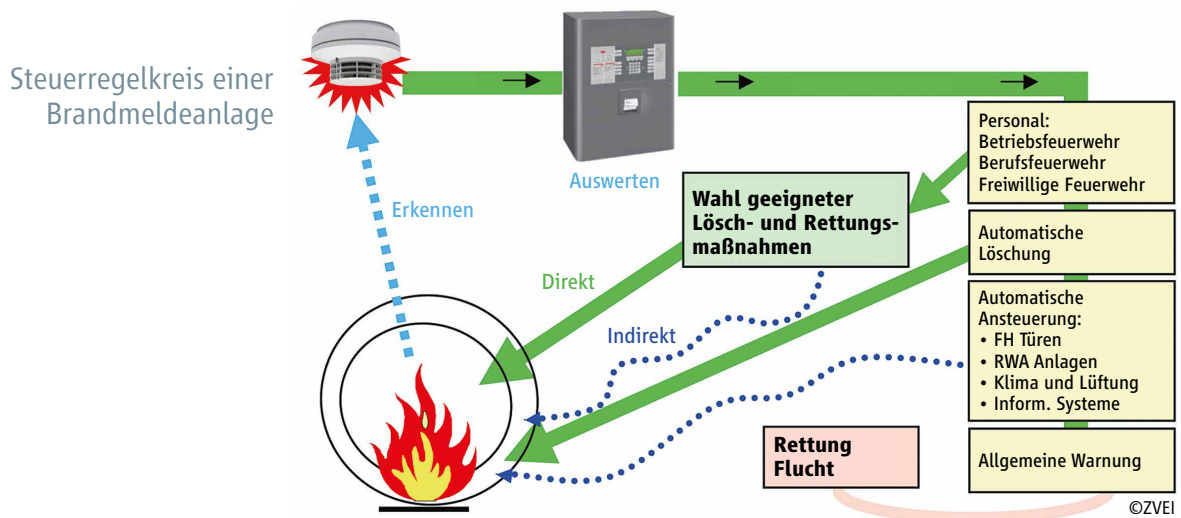
Schutzziel einer BMA ist dagegen stets der Schutz aller im Gebäude bei Brandausbruch anwesenden Personen und darüber hinaus regelmäßig auch der Sachschutz, weshalb BMA häufig nicht nur von der Bauaufsicht, sondern auch von Feuerversicherern verlangt werden. Schutzbereich einer BMA ist stets das gesamte Gebäude oder ein Gebäudeteil einschließlich Schächten, Unterböden, Unterdecken und anderen Bereichen, in denen sich die Brandlasten befinden.

Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass eine BMA im Brandfall automatisch eine Alarmierung bei einer ständig besetzten hilfeleistenden Stelle vornimmt (Feuerwehr), während auf den Warnton eines RWM hin die Anwesenden nicht nur ihre Rettung selbst organisieren, sondern auch die Feuerwehr selbst rufen müssen; dies gilt auch für vernetzte RWM.

Während RWM, auch solche mit Vernetzung, in ihren funktionalen Möglichkeiten technisch begrenzt sind, darf die Zentrale einer BMA die unterschiedlichsten Anlagen steuern und mit ihnen kombiniert werden, insbesondere Sprachalarmanlagen für Durchsagen an die Gebäudenutzer und Systeme zur aktiven Fluchtweglenkung, um Gebäudenutzer vor der Flucht in oder durch verrauchte und brandbeaufschlagte Gebäudebereiche zu schützen und auf dem schnellsten Weg in einen sicheren Bereich zu bringen. Solche zusätzlichen Schutzfunktionen sind mit RWM nicht zu erreichen.

Die Brandmeldeanlage (BMA)

Brandmeldeanlagen haben die Aufgabe, ein ganzes Gebäude oder einen Gebäudeteil flächendeckend auf Entstehungsbrände hin zu überwachen. Sie sollen Entstehungsbrände frühzeitig entdecken, potenziell gefährdete Personen warnen und einen Alarm unmittelbar und automatisch an die Feuerwehr oder eine andere hilfeleistende Stelle weiterleiten. Neben der flächendeckenden, automatischen Entdeckung von Entstehungsbränden und ihrer automatischen Weiterleitung an die Feuerwehr besteht alternativ oder zusätzlich die Möglichkeit, mit Hilfe sog. Handfeuermelder einen Alarm manuell über die Brandmeldeanlage an die Feuerwehr zu senden.



Durch die Weiterentwicklung der Sensorik in den Brandmeldern einer BMA sind aus den ehemals „einfachen“ Brandmeldern „Hochtechnologie“-Brandmelder in Form von Mehrfachsensor-Brandmeldern entstanden, die in der Lage sind, jeden Entstehungsbrand sicher und fehlerfrei zu detektieren und neben einer Alarmmeldung eine ganze Reihe von Zusatzinformationen an die Brandmelderzentrale zu übermitteln.

Eine Brandmeldeanlage neuester Technologie verfügt heute über Informationen, mit denen ein umfangreiches Aktionsprogramm im Brandfall gesteuert werden kann.

Wurde in der Vergangenheit eine recht umfangreiche Brandmelderpalette benötigt um ein Gebäude möglichst optimal auf die Entstehung eines Brandes zu überwachen, so ist heute eine relativ kleine Palette von intelligenten Brandmeldern, insbesondere Mehrfachsensor-Brandmelder dafür ausreichend, bei gleichzeitig höherem Informationsgehalt. Diese Brandmelder verfügen in der Regel über mehrere Sensoren, überwiegend für die Erfassung von Rauch und Wärme sowie in der Kombination Rauch, Wärme und Brandgase (z.B. CO, NO₂, etc ...).

Aber auch Flammenmelder, die auf die von einem offenen Feuer ausgehenden Strahlungen reagieren, werden für die Überwachung spezieller Bereiche eingesetzt.

Die Brandmelder werden unter Berücksichtigung der möglichen Brandentwicklung, Raum- und Deckenkonstruktion, Umgebungsbedingungen und Störfaktoren, die zu Täuschungsalarmen führen können, ausgewählt und parametrierbar.

Brandmeldeanlagen mit solchen parametrierbaren Brandmeldern können optimal an die Gegebenheiten eines Gebäudes angepasst werden und ermöglichen somit schon im Entstehungsstadium eine schnelle und sichere Detektion von Bränden.

Neben punktförmigen Brandmeldern werden für Sonderanwendungen spezielle Brandmelder, z.B. Ansaugrauchmelder, für Bereiche eingesetzt, in denen der Brandmelder nicht sichtbar sein soll, für Räume mit Stuckdecken in historischen Gebäuden oder für Hochregallager.

Linienförmige Rauchmelder werden für Atriumgebäude oder Gebäude mit sehr hohen Räumen wie z.B. Abfertigungshallen in Flughäfen, hohen industriell genutzten Hallen und Gebäuden mit ähnlichen Geometrien eingesetzt.

Linienförmige Wärmemeldersysteme werden ebenfalls für die Überwachung von speziellen Objekten wie Eisenbahn- und Straßentunnel sowie Industrie- und Prozessanlagen oder überdachte Laderampen eingesetzt.

Die Bestandteile für Brandmeldesysteme sind im Mandat M 109 der Europäischen Kommission als Bauprodukte ausgewiesen und fallen, soweit harmonisierte Europäische Normen unter diesem Mandat von der EU-Kommission veröffentlicht sind, unter die Europäische Bauproduktenverordnung (BauPVO). Die Bestandteile von Brandmeldesystemen müssen nach Bauproduktenverordnung auf der Basis der harmonisierten Europäischen Normen – der Normenreihe EN 54 – geprüft und zertifiziert sein. Dies wird durch eine vom Hersteller zu erstellende Leistungserklärung bestätigt und mittels eines CE-Zeichens mit der Notifizierungsnummer der Prüfstelle auf dem Produkt kenntlich gemacht.

Die Planung, Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen sind in den Normen DIN 14675, VDE 0833-1 und VDE 0833-2 geregelt.

Über die in der Brandmelderzentrale verfügbaren Informationen können umfangreiche anlagentechnische Brandschutzmaßnahmen gesteuert werden.

Diese Informationen sind: Alarmerzeugung durch automatische Brandmelder oder Handfeuermelder, Ort der Alarmgabe, Alarmursache, Brandausbreitung und Angabe, welche Bereiche mit Rauch beaufschlagt sind sowie Daten zur Brandausbreitung.

Die heute verfügbare Brandmeldetechnik kann durch eine sichere Branderkennung in der frühen Phase eines Entstehungsbrandes eine ganze Reihe von brandschutz- und gebäudetechnischen Anlagen ansteuern:

z.B.

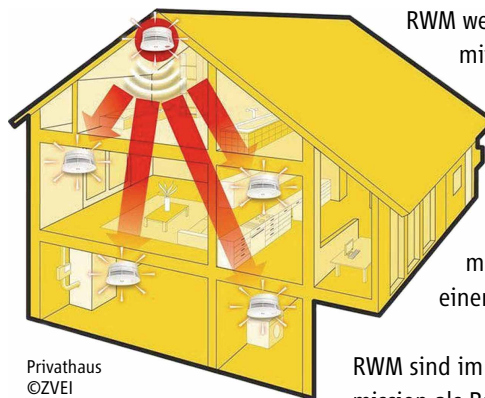
- optische und akustische Alarmierungsanlagen
- Sprachalarmanlagen
- Feuerschutzabschlüsse
- Feuerlöschanlagen
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- aktive optische und akustische Fluchtwegleitsysteme zur Fluchtweglenkung
- Aufzugsevakuiierungssteuerungen
- Lüftungsanlagen und andere technische Gebäudeeinrichtungen.

Der Rauchwarnmelder (RWM)

Rauchwarnmelder sind für den Einsatz in Wohnungen und Wohnhäusern konzipiert. Sie werden innerhalb der Wohneinheit in Wohnräumen, Schlafzimmern, Kinderzimmern und Fluren, die als Fluchtwege dienen, eingesetzt.

Sie werden aber auch in Räumen mit wohnungsähnlicher Nutzung (z. B. Wohncontainern, Gartenlauben) sowie in Freizeitfahrzeugen wie Wohnmobilen, Wohnwagen und Sportbooten eingesetzt. Die Aufgabe eines Rauchwarnmelders ist, wie bei Rauchmeldern einer BMA, entstehenden Brandrauch im Raum früh zu erkennen. Zusätzlich aber soll der RWM mittels einer eingebauten Warneinrichtung (akustischer Signalgeber) die in demselben Raum anwesenden Personen so frühzeitig vor Brandrauch und Bränden warnen, dass diese dem Gefahrenereignis angepasst reagieren können. RWM bieten keinen Schutz vor Sachschäden, wenn keine Personen anwesend sind. RWM sind eine Kombination von punktförmigem Rauchmelder und integrierter akustischer 85 dB Warneinrichtung.

Rauchwarnmelder mit drahtloser Vernetzung



Privathaus
©ZVEI

RWM werden überwiegend über eine Batterie mit Energie versorgt. RWM können aber auch für den Anschluss an das 230V-Netz konzipiert sein. Sie benötigen in diesem Fall zusätzlich eine zweite Energieversorgungseinrichtung in Form einer Batterie oder eines Akkumulators, die die Funktion des RWM bei einem etwaigen Netzausfall sicherstellt.

RWM sind im Mandat M 109 der Europäischen Kommission als Bauprodukte ausgewiesen. Für RWM ist die EN 14604 als harmonisierte Europäische Norm von der EU-Kommission im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden. RWM müssen auf der Basis der nach der Europäischen Bauproduktenverordnung mandatierten, harmonisierten Europäischen Norm EN 14604 geprüft, zertifiziert und mit einer Leistungserklärung des Herstellers versehen sein. Dies wird mittels eines CE-Zeichens auf dem Produkt kenntlich gemacht, neben dem u.a. Namen und Anschrift des Herstellers, die Produktbezeichnung, die EN 14604 als Prüfungsgrundlage, die Nummer der Leistungserklärung und die Kennnummer des notifizierten Zertifizierers angegeben sein müssen. Die Planung, Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Rauchwarnmeldern ist in der Norm DIN 14676 geregelt.

Vernetzung von Rauchwarnmeldern

RWM können einzeln oder miteinander vernetzt betrieben werden. Die Vernetzung erfolgt überwiegend über eine Funkkommunikation, kann aber auch über Drahtverbindungen erfolgen. Bei einer solchen Vernetzung wird nach Alarmgabe eines RWM an allen in die Vernetzung einbezogenen RWM die akustische Warneinrichtung aktiviert. Vernetzte Rauchwarnmelder sind jedoch technisch und rechtlich nicht geeignet, eine sachlich erforderliche oder bauaufsichtlich geforderte BMA zu ersetzen.

Wird bauordnungsrechtlich der Einbau bzw. Betrieb vernetzter RWM gefordert, so kann diese Forderung tatsächlich und rechtlich nicht durch RWM nach DIN EN 14604 erfüllt werden, da diese Norm keine Festlegungen zum Nachweis der Betriebszuverlässigkeit der Vernetzung trifft, also auch die auf der Norm fußende CE-Kennzeichnung die Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit der Vernetzung nicht bescheinigt. Die bauaufsichtliche Forderung nach Einbau bzw. Einsatz vernetzter RWM hat aber zwingend zur Folge, dass Bauprodukte verwendet werden müssen, deren CE-Kennzeichnung, die als bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis gilt, diese Forderung abdeckt. Solche Produkte dürfen aber EU-rechtlich gegenwärtig weder in Verkehr gebracht noch mit CE-Zeichen versehen werden und sind damit am Markt nicht verfügbar. Auch Rauchwarnmelder, deren Funkvernetzung nach VdS 3515 geprüft ist, erfüllen diese bauordnungsrechtliche Anforderung nicht.

Als Alternative zu vernetzten RWM können in diesen Fällen Brandmelderzentralen nach EN 54 Teil 2 ggf. mit EN 54 Teil 25 eingesetzt werden. Geräte nach diesen Normen erfüllen die bauordnungsrechtlichen Anforderungen bezüglich der Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit einer Vernetzung. Die Möglichkeit einer Alarmweiterleitung zur Feuerwehr ist in diesen Fällen in der Regel nicht erforderlich.

„Rauchmelder“ und „Rauchwarnmelder“

Naturgemäß gibt es wesentliche Unterschiede in Funktion und Anwendung zwischen Rauchmeldern, die Teil einer BMA sind, und Rauchwarnmeldern. Deshalb sind vor einer Entscheidung über die technische Ausstattung eines Gebäudes oder einer Nutzungseinheit die zu erreichenden Schutzziele, die anlagentechnisch abzudeckenden Schutzbereiche und die Schutzfunktionen zu klären, zu definieren und zu dokumentieren. Gerade die Unterscheidung der Anwendung von Rauchwarnmeldern und von Brandmeldern als Bestandteil von Brandmeldeanlagen ist für die Schutzzieleerreichung wesentlich. Die nachstehende Tabelle soll dies verdeutlichen.

Tabellarische Übersicht

Kriterium	Rauchwarnmelder (RWM)	Brandmeldeanlagen (BMA)
1 Schutzziel	Warnung von Personen, insbesondere schlafenden Personen, durch frühe Warnung vor den Gefahren eines Brandes in Wohnhäusern, Wohnungen und Räumen mit wohnungsähnlicher Nutzung, wenn sich Personen bei Ausbruch eines Brandes darin aufhalten.	Warnung und Schutz von Personen und Tiere sowie Sachen vor den Gefahren eines Brandes durch optische und akustische Warnung vor Ort und Weiterleitung des Alarms an eine ständig besetzte hilfeleistende Stelle sowie die automatische Steuerung von anlagentechnischen Brandschutzeinrichtungen.
2 Einsatzbereich	Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung.	Vollschutz oder Teilschutz von baulichen Anlagen und Gebäuden, insbesondere Sonderbauten jeglicher Art und Nutzung.
3 Planung und Projektierung	Vorgaben <ul style="list-style-type: none"> • der jeweils geltenden Landesbauordnung (LBO) • der DIN 14676 sowie des jeweiligen Herstellers des RWM. 	Vorgaben <ul style="list-style-type: none"> • der jeweils geltenden Landesbauordnung (LBO) und Sonderbauverordnungen, • ggf. zusätzlich eines Brandschutzkonzeptes gemäß Baugenehmigung, • DIN 14675, DIN VDE 0833 Teil 2 und mitgeltender Normen, • ggf. vertragliche Vereinbarungen, • Technische Anschlussbedingungen der zuständigen Feuerwehr.
4 Konformitätsnachweis	Gesetzliche Anforderungen nach BauPVO: Leistungserklärung des Herstellers sowie CE-Kennzeichnung nebst Namen und Anschrift des Herstellers, der Produktbezeichnung, der Angabe der EN 14604 als Prüfungsgrundlage, der Nummer der Leistungserklärung und der Nummer des notifizierten Zertifizierers auf dem RWM.	Gesetzliche Anforderungen nach BauPVO zur Kennzeichnung jedes Anlagenteils der BMA, für das es eine mandatierte Produktnorm gibt. Leistungserklärung des Herstellers sowie CE-Kennzeichnung nebst Namen und Anschrift des Herstellers, der Produktbezeichnung, der Angabe der einschlägigen EN als Prüfgrundlage, der Nummer der Leistungserklärung und der Nummer des notifizierten Zertifizierers.

Kriterium	Rauchwarnmelder (RWM)	Brandmeldeanlagen (BMA)
5 Brand- erkennungskriterien	Brandrauch und Brandgase Rauchwarnmelder mit zusätzlichem Q-Label erfüllen erhöhte Anforderungen an die Umweltsicherungen und verfügen über eine fest eingebaute Batterie für eine Betriebszeit des RWM von mindestens 10 Jahren.	Brandrauch, Brandgase, Wärme und Flammenstrahlung sowie eine Kombination aus mehreren Brandkenngrößen. Zusätzlich besitzen die Hersteller idR für die Anlagenteile eines BMS eine sog. Systemerkennung nach EN 54 Teil 13, geprüft und zertifiziert durch eine akkreditierte Prüfstelle.
6 Immunität gegen Täuschungsgrößen	Relativ durch geeigneten Algorithmus.	Durch Auswahl geeigneter Meldeprinzipien sowie technische und organisatorische Maßnahmen nach Abschn. 6.4.2 der DIN VDE 0833 Teil 2:2009.
7 Instandhaltung	Nach DIN 14676 Abschn. 6.	Regelmäßige Inspektion und Wartung nach DIN 14675 und mitgeltende Normen DIN VDE 0833 Teil 1 und 2 sowie Prüfverordnung der Länder.
8 Qualitätsnachweis des Dienstleisters	Zertifiziertes Fachpersonal nach DIN 14676 Anhang B. Die bestandene Prüfung qualifiziert den Teilnehmer eines Seminars zur geprüften Fachkraft für Rauchwarnmelder nach DIN 14676, z. B. zur geprüften «Q»-Fachkraft nach Vorgaben des Forums Brandrauchprävention e. V.	<ul style="list-style-type: none"> • Zertifizierte Fachfirmen mit Kompetenznachweis nach DIN 14675 Anhang L. • Fachfirma mit Errichtererkennung für Brandmeldeanlagen.
9 Funktionalität	Direkte akustische Warnung durch eine im Rauchwarnmelder integrierte akustische Warn-einrichtung so, dass im Raum/Wohnung anwesende Personen gewarnt werden und den gefährdeten Bereich verlassen und eine hilfeleistende Stelle rufen können.	Brandfrüherkennung mit optischer und akustischer Alarmierung, geordnete Evakuierung im Alarmfall, Fernalarmierung (Weiterleitung an eine hilfeleistende Stelle, z. B. Feuerwehr), umfangreiche Steuermatrix für die automatische Aktivierung erster Brandschutzmaßnahmen z. B. Ansteuerung von Feuer-schutzabschlüssen, automatischen Feuerlöschanlagen usw.

Kriterium	Rauchwarnmelder (RWM)	Brandmeldeanlagen (BMA)
10 Meldungsübertragung/Warn-einrichtung	<p>Lokale akustische Warnung an einem RWM oder bei vernetzten RWM, an mehreren RWM. Ansteuerung von zusätzlichen speziellen Alarmierungseinrichtungen zur Alarmierung von gehör-, oder sehbehinderten, behinderter Menschen.</p> <p>Eine externe Warnung in Verbindung mit einer Gefahrenwarnanlage nach VDE 0826 Teil 1 ist möglich.</p>	<p>Automatische Fernalarmierung einer hilfeleistenden Stelle (Feuerwehr). Weitere Alarmweiterleitungen in Abhängigkeit der festgelegten Alarmorganisation, ggf. Weiterleitung von Störungsmeldungen an eine Leitstelle.</p>
11 Steuerungsmöglichkeiten	<p>Umfangreichere Steuerungen sind nicht möglich.</p> <p>Sonst nur in Kombination mit einer Gefahrenwarnanlage nach VDE 0826 Teil 1.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ereignisorientierte Brandfallsteuerung (Steuerung von Evakuierungsfahrten der Aufzüge, Öffnen oder Schließen von Fenstern, Abschaltung von Maschinen und/oder Energieversorgungssystemen). • Abschnittsweise Alarmsteuerung zur geordneten Evakuierung von Personen aus Gebäuden. • Ablaufsteuerung zur Koordination von Zeitabläufen und Einleiten von Maßnahmen nach Brandausbruch. • Ansteuerung intelligenter Interfaces zum Zusammenwirken aller Gefahrenmelde- und Sicherheitsanlagen in einem Gebäude (z. B. Anlagen für Sprachalarm, Beschallung, Video, Einbruch, Zutrittskontrolle, Lüftung, Rauchabzug). • Einbindung in Gebäude-management-Systeme zur Information des Bedien- und Betriebspersonals des Objektes zur Koordinierung der betrieblichen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen im Brandfall.

Resümee

Wie der vorstehende Vergleich aufzeigt, haben Rauchwarnmelder und Brandmeldeanlagen ihre jeweils spezifischen Schutzziele, Schutzbereiche und Schutzfunktionen. Während eine Brandmeldeanlage durch (vernetzte) Rauchwarnmelder technisch und rechtlich nicht ersetzt werden kann, besteht diese Möglichkeit umgekehrt technisch und rechtlich immer. Der Einbau einer Brandmeldeanlage zeigt allerdings Folgekosten (Instandhaltungskosten und Kosten für die Aufschaltung der BMA zur Feuerwehr), die im Verhältnis zum angestrebten Schutzziel bedacht sein wollen.

Immer wieder zu Diskussionen über die angemessene Brandschutztechnik – BMA oder RWM – führt die Ausstattung von Kleingewerbebetrieben, Büros von freiberuflich Tätigen, Schulen, Kitas, Kindergärten und –horte sowie kleinen Heimen oder Beherbergungsbetrieben mit weniger als 12 Gastbetten.

Sind in solchen Einrichtungen alle bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen erfüllt, ohne dass der Einbau bestimmter Brandmeldetechnik dezidiert bauaufsichtlich gefordert wurde, so bildet der zusätzliche Einbau von Rauchwarnmeldern eine Erhöhung des Sicherheitsniveaus über den bauordnungsrechtlich geforderten Mindeststandard hinaus.

Dies ist jederzeit zulässig und zur Abdeckung von Verkehrssicherungspflichten, die das Bauordnungsrecht nicht betrachtet, womöglich auch geboten. Rauchwarnmelder können hier bei einem auftretenden Brandfall einen zusätzlichen Zeitvorteil für anwesende Personen bewirken, um durch eine frühzeitige Warnung die Selbstrettung gefährdeter anderer Personen zu organisieren.

Weisen solche Einrichtungen bauordnungsrechtliche Mängel bezüglich des Brandschutzes bzw. Abweichungen von den Anforderungen der jeweiligen bauordnungsrechtlichen Vorschriften auf, kann eine Kompensation dieser Mängel durch Rauchwarnmelder nur dann vorgenommen werden, wenn die ausreichende Kompensationswirkung, z. B. durch das Gutachten eines Brandschutzsachverständigen, nachgewiesen wird.

In diesem Fall übernimmt der Brandschutzsachverständige die Verantwortung für die richtige Gesamtkonzeption des Brandschutzes für das Gebäude bzw. die Einrichtung, ggf. unter Einbeziehung dieser Brandschutzmaßnahme.



Impressum

Merkblatt

Anwendung von Rauchwarnmeldern (RWM) und Brandmeldeanlagen (BMA) mit automatischen Brandmeldern

Herausgeber:

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und
Elektronikindustrie e. V.

Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main

Redaktion:

Edith Hoffmann

Fachkreis Brandmeldesysteme im FV Sicherheit

Telefon: 069 6302-250

Fax: 069 6302-288

E-Mail: sicherheit@zvei.org

www.sicherheit.org

September 2014

Trotz größtmöglicher Sorgfalt übernimmt der ZVEI keine Haftung für den Inhalt.
Alle Rechte, insbesondere die zur Speicherung, Vervielfältigung und Verbreitung
sowie der Übersetzung sind vorbehalten.